

Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens in der Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf

VORWORT

Ausgehend von den Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft hat die Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen diese Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens beschlossen.

Vorrangiges Anliegen der Richtlinie ist es, das Bewusstsein für die Grundregeln wissenschaftlicher Praxis zu schärfen, lebendig zu halten und sie den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie dem wissenschaftlichen Nachwuchs als selbstverständliche Bedingungen wissenschaftlicher Arbeit frühzeitig und stets aufs Neue zu vermitteln. Mit der Richtlinie soll auch deutlich gemacht werden, dass die Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloß Gottorf wissenschaftliches Fehlverhalten nicht akzeptieren wird, weil damit das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Wissenschaft untergraben und das der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler untereinander zerstört wird.

Zur Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen gehören derzeit die Abteilungen Landesmuseum für Kunst und Kulturgeschichte mit verschiedenen musealen Dependancen sowie das Archäologische Landesmuseum, das Zentrum für Baltische und Skandinavische Archäologie als Forschungsinstitut und die Zentrale Verwaltung.

§ 1

Gute wissenschaftliche Praxis

- (1) Wissenschaftliche Arbeit beruht auf Grundprinzipien, die in allen wissenschaftlichen Disziplinen gleichermaßen gelten. Oberstes Prinzip ist die Wahrhaftigkeit gegenüber sich selbst und anderen. Sie ist zugleich ethische Norm und Grundlage der von Disziplin zu Disziplin verschiedenen Regeln wissenschaftlicher Professionalität, d. h. guter wissenschaftlicher Praxis.
- (2) Als Beispiele guter wissenschaftlicher Praxis kommen insbesondere in Betracht:
 - allgemeine Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit, insbesondere
 - o lege artis zu arbeiten,
 - o Resultate zu dokumentieren,
 - o die eigenen Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln,
 - o strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern zu wahren,
 - Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen
 - die Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses

- die Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten
 - wissenschaftliche Veröffentlichungen als Medium der Rechenschaft von Wissenschaftlern über ihre Arbeit
 - die Achtung fremden geistigen Eigentums
 - die Einhaltung ethischer Standards bei der Durchführung von Erhebungen
 - die Schonung musealer Güter bei allen wissenschaftlichen Untersuchungen sowie die weitgehende Vermeidung von Beschädigungen oder Verlusten bei der Probenentnahme
 - das Unterlassen von allen verfälschenden Manipulationen an digitalem Bildmaterial insbesondere bei der Veröffentlichung in gedruckten Medien aller Art
 - die wissenschaftliche Exaktheit bei allen Ausstellungsvorhaben und denen mit diesen verbundenen Vermittlungsangeboten.
- (3) Gute wissenschaftliche Praxis lässt sich nur durch das Zusammenwirken aller Beschäftigter der Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloß Gottorf verwirklichen. Die Einhaltung und Vermittlung der dafür maßgebenden Regeln obliegt in erster Linie den einzelnen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, auch soweit sie als Projektleiter, Leiter von Arbeitsgruppen, Betreuer oder als Vorgesetzte tätig sind. Die Abteilungen der Stiftung mit ihren Dependancen nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben in der Ausbildung, in der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und in der Organisation des Forschungs- und Wissenschaftsbetriebes wahr. Sie sind daher durch ihre Einzel- und Kollegialorgane dafür verantwortlich, die organisatorisch-institutionellen Voraussetzungen für die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis zu schaffen.

§ 2

Wissenschaftliches Fehlverhalten

- (1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt demgegenüber vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig ethische Normen verletzt werden, Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.
- (2) Ein Fehlverhalten von Wissenschaftlern kommt insbesondere in Betracht bei:
1. Falschangaben durch
 - Erfinden von Daten
 - Verfälschung von Daten und Quellen, wie z.B. durch
 - Unterdrücken von relevanten Quellen, Belegen oder Texten,
 - Manipulation von Quellen, Darstellungen oder Abbildungen,
 - Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse ohne Offenlegung,

- unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen)
 - unrichtige Angaben zur wissenschaftlichen Leistung von Bewerbern in Auswahl- oder Gutachterkommissionen
2. Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein - von einem anderen geschaffenes – urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze durch
- unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat)
 - Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter (Ideendiebstahl)
 - Anmaßung wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft ohne eigenen wissenschaftlichen Beitrag
 - Verfälschung des Inhalts
 - unbefugte Veröffentlichung oder unbefugtes Zugänglichmachen gegen Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, der Lehrinhalt oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist
 - Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis
3. Beeinträchtigungen der Forschungstätigkeit anderer durch
- Sabotage von Forschungstätigkeit anderer wie z.B. durch
 - o Beschädigen, Zerstören, oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt,
 - o arglistiges Verstellen oder Entwenden von Büchern, Archivalien, Handschriften, Datensätzen,
 - o vorsätzliche Unbrauchbarmachung von wissenschaftlich relevanten Informationsträgern,
 - Beseitigung von Primärdaten, soweit damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder fachspezifisch anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird
 - Unerlaubtes Vernichten oder unerlaubte Weitergabe von Forschungsmaterial
- (3) Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer, dem Mitwissen um Fälschungen durch andere, der Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen sowie grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

§ 3

Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens in der Forschung sind in der Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloß Gottorf die folgenden Regeln zu beachten:

1. Die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis sollen allen wissenschaftlich Beschäftigten und Nachwuchswissenschaftlern vermittelt werden. Dabei soll die besondere Bedeutung von Ehrlichkeit und Verantwortlichkeit in der Wissenschaft sowie die Möglichkeit wissenschaftlichen Fehlverhaltens angemessen thematisiert werden, um die wissenschaftlich Beschäftigten und Nachwuchswissenschaftler entsprechend zu sensibilisieren.
2. Bei der Durchführung von Forschungsaufgaben sollen nach Möglichkeit wissenschaftliche Arbeitsgruppen gebildet werden. Das Zusammenwirken in solchen Arbeitsgruppen soll so ausgestaltet sein, daß die in spezialisierter Arbeitsteilung erzielten Ergebnisse gegenseitig mitgeteilt, einem kritischen Diskurs unterworfen und in einen gemeinsamen Kenntnisstand integriert werden können.
3. Die Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses ist sicherzustellen.
4. Bei Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, für die Verleihung akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen gilt, dass Qualität und Originalität als Bewertungsmaßstab stets Vorrang vor Quantität haben.
5. Primärdaten als Grundlagen für Veröffentlichungen müssen auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Institution, in der sie entstanden sind, für zehn Jahre aufbewahrt werden.
6. Es ist strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern zu wahren. Nur wer wesentlich zur Forschung beigetragen hat, darf als Mit-Autor bezeichnet werden.

§ 4

Ombudsmann

- (1) Der Vorstand der Stiftung ernennt auf Vorschlag der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des Hauses für die Dauer von 5 Jahren eine Vertrauensperson als Ansprechpartner oder Ansprechpartnerin (Ombudsmann) sowie einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin, die für die wissenschaftlich Beschäftigten und Nachwuchswissenschaftler der Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloß Gottorf Vorwürfe und Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten entgegen nehmen und in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis als Ansprechpartner für alle Beschäftigten der Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloß Gottorf zur Verfügung stehen. Eine Wiederwahl ist möglich. Beschäftigte, die aufgrund der ihnen möglicherweise zugehenden Informationen selbst zu einschlägigem Handeln verpflichtet

sind, beispielsweise als Vorstand der Stiftung, können nicht als Ombudsmann ernannt werden. Sollte ein Verantwortungsbereich des Ombudsmannes von Vorwürfen betroffen sein, ist in diesem Fall die Stellvertretung zuständig.

- (2) Jedes Mitglied der Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloß Gottorf hat Anspruch darauf, den Ombudsmann innerhalb kurzer Frist persönlich zu sprechen. Der Ombudsmann prüft die Hinweise summarisch auf ihren Wahrheitsgehalt und ihre Bedeutung, auf mögliche Motive und im Hinblick auf Möglichkeiten zur Ausräumung der Vorwürfe. Er wirkt beratend und vermittelnd.

§ 5

Kommission

- (1) Kann der Ombudsmann nach den vorstehenden Bestimmungen in Einzelfällen eine gütliche Beilegung des Konflikts nicht herbeiführen oder liegt nach seiner Meinung der Verdacht auf einen Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis vor, informiert er den Vorstand der Stiftung. Dieser beauftragt die Untersuchungskommission, die unter Wahrung aller rechtsstaatlichen Anforderungen aufklären soll, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt.
- (2) Die Untersuchungskommission wird vom Vorstand der Stiftung für einen Zeitraum von fünf Jahren eingerichtet und besteht aus drei Mitgliedern. Der Ombudsmann kann dem Vorstand für die Besetzung der Kommission Vorschläge machen.
- (3) Die Untersuchungskommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden. Der Ombudsmann gehört der Untersuchungskommission mit beratender Stimme an. Die Untersuchungskommission kann im Einzelfall bis zu drei weitere Personen als Sachkundige mit beratender Stimme hinzuziehen.
- (4) Die Untersuchungskommission tritt bei Bedarf, in der Regel aber einmal im Jahr auf Antrag eines ihrer Mitglieder bzw. auf Einladung des Vorsitzenden zur Beratung zusammen. Sie erstattet dem Vorstand der Stiftung jährlich Bericht.

Die Untersuchungskommission tagt nichtöffentlich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

§ 6

Verfahren bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

- (1) Als allgemeine Verfahrensgrundsätze werden insbesondere bestimmt,
 - dass der von Vorwürfen Getroffene in jeder Phase des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme erhält,
 - dass die Befangenheit eines Ermittlers sowohl durch ihn selbst als auch durch den Angeschuldigten geltend gemacht werden können muss,

- dass bis zum Nachweis eines schuldhaften Fehlverhaltens die Angabe über die Beteiligten des Verfahrens und die bisherigen Erkenntnisse streng vertraulich zu behandeln sind,
 - dass die Vorgänge und Ergebnisse einzelner Verfahrensabschnitte schriftlich und nachvollziehbar protokolliert werden.
- (2) Erhält der Ombudsmann konkrete Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten, so unterrichtet er schriftlich den Vorstand der Stiftung über die erhobenen Anschuldigungen. Der Vorstand beauftragt die Untersuchungskommission unter Wahrung der Vertraulichkeit zum Schutz des Informanten und des Betroffenen, dem Fehlverhalten vorgeworfen wird, mit der Aufklärung.
 - (3) Die Untersuchungskommission ist berechtigt, die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einzuholen und im Einzelfall auch Fachgutachter aus dem betroffenen Wissenschaftsbereich sowie andere Experten hinzuzuziehen. Die Untersuchungskommission prüft in freier Beweiswürdigung, ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt.
 - (4) Der Ombudsmann kann Verdachtsmomente auch im Auftrag der Informantin oder des Informanten vortragen, ohne dass deren oder dessen Identität preisgegeben werden muss. Dem Betroffenen sind die belastenden Tatsachen und gegebenenfalls Beweismittel unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Ihm sowie dem Informanten sind in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; sie sind auf ihren Wunsch auch mündlich anzuhören. Der Betroffene wie auch der Informant kann eine Person seines Vertrauens als Beistand hinzuziehen.
 - (5) Ist die Identität des Informanten dem Betroffenen nicht bekannt, so ist diese offenzulegen, wenn der Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, insbesondere weil der Glaubwürdigkeit des Informanten für die Feststellung des Fehlverhaltens wesentliche Bedeutung zukommt. Die Bekanntgabe der Identität kann ausnahmsweise entfallen, wenn die Sach- und Beweislage offenkundig ist.
 - (6) Die Untersuchungskommission legt dem Vorstand der Stiftung über das Ergebnis einen Abschlussbericht mit einer Empfehlung zum weiteren Verfahren vor. Zugleich unterrichtet sie die beschuldigten Personen und die Informanten über das wesentliche Ergebnis ihrer Ermittlungen.
 - (7) Der Vorstand der Stiftung entscheidet auf der Grundlage des Abschlussberichtes und der Empfehlung der Untersuchungskommission, ob das Verfahren einzustellen ist oder ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten hinreichend erwiesen ist. Im letzteren Fall entscheidet er auch über die zu treffenden Maßnahmen. Diese können z.B. arbeitsrechtliche, zivil- oder strafrechtlicher Natur sein. Ist der Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu Unrecht erhoben worden, sorgt der Vorstand der Stiftung für eine Rehabilitation der beschuldigten Person.

Verweise:

"Empfehlungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis" der Deutschen
Forschungsgemeinschaft

Schleswig, Juni 2010

Der Vorstand der Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf

Leitender Direktor
Prof. Dr. Claus von Carnap-Bornheim

Direktor
Dr. Jürgen Fitschen